

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 01.03.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: i.V. Oberverwaltungsrat Stefan Volnhals

**Betreff: Kindertagesbetreuung;
Erlass der Satzung für die städtische Kindertagesstätte an der Rödlstraße;
Änderung der Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der
Stadt Landshut**

1. Der Erlass der vom Referenten im Entwurf vorgelegten und erläuterten Satzung für die „städtische Kindertagesstätte an der Rödlstraße“ wird beschlossen.
2. Der Erlass der vom Referenten im Entwurf vorgelegten und erläuterten Satzung zur Änderung der Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: JA 38 NEIN 0

Landshut, den 01.03.2024

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

ENTWURF

Satzung für die Städtische Kindertagesstätte an der Rödstraße

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende

Satzung

der Stadt Landshut für die Städtische Kindertagesstätte an der Rödstraße:

§ 1

Aufgaben

1. Die Stadt Landshut betreibt die Städtische Kindertagesstätte an der Rödstraße. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach Teil 4 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG).

§ 2

Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 3

Haus- und Aufnahmeordnung

Zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Regelung der Öffnungs- und Betriebszeiten, Aufnahmekriterien, Elternmitwirkung und Versicherungsschutz ist die „Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Landshut“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XXXX in Kraft.

Landshut, den XXXX
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

ENTWURF

**Satzung zur Änderung der Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten
der Stadt Landshut**

vom XX.XX.XXXX

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 26.11.2019 (ABl. S. 207) geändert durch Satzung vom 24.08.2023 (ABl. S. 323) wird wie folgt geändert:

In der Präambel wird folgender weiterer Spiegelstrich am Ende angefügt:

- § 3 der Satzung für die Städtische Kindertagesstätte an der Rödlstraße vom XXXX (ABl. Stadt Landshut Nr. XX Seite XXX).

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den xx.xx.xxxx

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister